



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 24. März 1972

Teil II Nr.14

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 72	Beschluß über die Umwandlung der Pädagogischen Institute Güstrow, Halle, Leipzig und Magdeburg in Pädagogische Hochschulen	169
17. 2. 72	Anordnung über die Bestätigungen als „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	169
7. 3. 72	Anordnung Nr. 2 über den Postdienst — Postordnung —	171
10. 3. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	171
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	171

**Beschluß
über die Umwandlung
der Pädagogischen Institute Güstrow, Halle,
Leipzig und Magdeburg
in Pädagogische Hochschulen
vom 13. März 1972**

1. Die Pädagogischen Institute Güstrow, Halle, Leipzig und Magdeburg erhalten den Status von Pädagogischen Hochschulen. Sie tragen die Bezeichnung
Pädagogische Hochschule Güstrow
Pädagogische Hochschule Halle
Pädagogische Hochschule Leipzig
Pädagogische Hochschule Magdeburg.
2. Die Pädagogischen Hochschulen sind juristische Personen. Sie sind dem Minister für Volksbildung unterstellt.
3. Für die Pädagogischen Hochschulen gelten alle Rechtsvorschriften über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister für Volksbildung bestätigt das Statut der Pädagogischen Hochschulen.
4. Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
H o n e c k e r

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
P r o f . B ö h m e

**Anordnung
über die Bestätigungen als
„Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“
in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 17. Februar 1972**

Der Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft setzt für die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben neue Maßstäbe.

Den neuen Anforderungen entsprechend, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Lehrlingen ist eine hohe Auszeichnung und Verpflichtung. Sie wird ausgesprochen an:

- VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM),
- volkseigene Güter der WB Saat- und Pflanzgut und der WB Tierzucht,
- zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG und VEG,
- Agrochemische Zentren,
- kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion der LPG und VEG,
- LPG, GPG und VEG mit industriemäßig produzierenden Anlagen der Tierproduktion,
- Lehr- und Versuchsgüter der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- VEB Meliorationsbau, volkseigene Meliorationskombinate,
- volkseigene Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung und Kreisbetriebe für Landtechnik,
- VEB Landbaukombinate,
- volkseigene Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft,
- volkseigene Betriebe der Zentralstelle für Pferdezucht,
- volkseigene Betriebe der Forstwirtschaft,
- volkseigene Betriebe der Binnenfischerei